

KREIS SAAR
 GEMARKUNG HÜTTERS DORF
 FLUR 6 u. 7
 MASSTAB 1:500

§ 1 **Bebauungsverordnung**
 für das Gelände „Am Galgenberg“ in Hüttersdorf
 Auf Grund des Bauplanungsgesetzes (BauP) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 16. Juli 1950 (Statbl. S. 119) (1), ferner der §§ 38 (3) und 97 (1) BauGB wird nach Anhörung des Gemeinderates Hüttersdorf mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher beschriebene Gebiet folgende Bauplanungsverordnung erlassen.

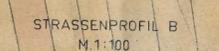
§ 2 **Urtlicher Geltungsbereich**
 (1) Unter diese Verordnung fallen folgende Parzellen von Flur 7 der Gemarkung Hüttersdorf:
 251, 252, 253, 254, 271, 415/272, 415/273, 274, 382/274, 401/274, 402/274, 403/274, 277/1, 281/1, 283/1, 284/1, 285/1, 286/1, 287/1, 288/1, 289/1, 290/1, 291/1, 292/1, 293/1, 294/1, 295/1, 296/1.

(2) Straßenziffer:
 1

§ 3 **Gestaltung der Hauptgebäude**
 (1) Geschosshöhen: in den Wohngeschossen max. 2,80 m;
 (2) Dachform: es sind nur Sattel- und Flachdächer zugelassen;
 (3) Dachneigung: bis 22°;
 (4) Kniestock: nicht zulässig;
 (5) Dachbedeckung: anstrichlose Asphaltbetondeckungen dürfen zur Dachbedeckung nicht verwendet werden.

§ 4 **Gestaltung der Vorgärten**
 (1) Zwischen der Straßengrenze und der vorderen Gebäudelinie gleichmäßig mit der Straße in die Richtung wie folgt auszuführen durch eine niedrige Einfassung aus weicher gestellter Betonplatten, die die Oberkante des Bürgersteiges um ca. 6,10 m überragen und eine 0,80 m hohe Höhe; sofern durch die Gebäudeverhältnisse eine Einfassung notwendig wird, ist diese bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig;
 (2) zwischen vorderer Gebäudelinie und Straßengrenze durch eine 0,80 m hohe Hecke.

§ 5 **Zwangsanteil**
 Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Bauplanungsverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsanteils bis zu 12% im Nichtbefolgungsfalle die Festsetzung eines Zwangsanteils bis zu 1:5000



Bebauungsplan (Satzung)
 Am Galgenberg
 der Gemeinde
 Hüttersdorf

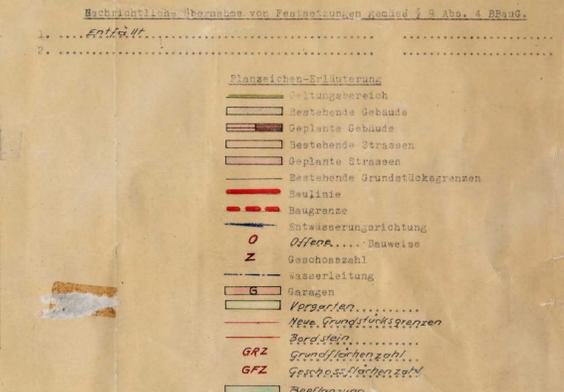
Die Aufstellung des Bebauungsplans im Sinne des § 90 Bundesbaugesetzes (BauGB) vom 23. Juni 1950 (RSBl. I S. 141) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von 28.11.1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Hüttersdorf durch den Magistrat - Arbeitsstab - Planungsteile

- Festsetzungen gemäss § 2 Abs. 1 und § 3 BauGB**
- Baubereich**
 1. Geltungsbereich
 2. Art der baulichen Nutzung
 3.1. zulässige Anlagen
 3.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
 3.3. zulässige Anlagen
 3.4. ausnahmsweise zulässige Anlagen
- Masse der baulichen Anlagen**
 4.1. Zahl der Vollgeschosse
 4.2. Grundflächenzahl
 4.3. Geschosflächenzahl
 4.4. Baumassenzahl
 4.5. Grundflächen der baulichen Anlagen
- Bauweise**
 5. Tragbare und nicht übertragbare Grundstücke
 6. Stellung der baulichen Anlagen
 7. Mindestgröße der Baugrundstücke
 8. Höhe der baulichen Anlagen (Masse von OK Straßenebene Mitte Haus bis OK Erdgeschoss-Ebene)
- Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Anordnungen auf den Baugrundstücken**
 9. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Anordnungen auf den Baugrundstücken
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf**
 10. Baugrundstücke für die Bebauung mit Familienbetrieben vorerbauten Flächen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.**
 11. Grundstücke, die von der Bebauung freizubehalten sind und ihre Nutzung
- Verkehrsflächen**
 12. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anordnungen der Grundstücke an die Verkehrsflächen
- Verorgungsflächen**
 13. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
- Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen**
 14. Grünflächen, wie Parkanlagen, Baumreihen, Friedhöfe, Sport-, Spiel-, Zeit- und Begegnungsflächen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Geröll und anderen Bodenschichten**
 15. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auszustatten der Allgemeinheit, eines Geschlechtsverbandes oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen**
 16. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgrün
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für den Bereich oder Betriebsstätten innerhalb eines enger räumlichen Bezirkes aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind**
 17. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarn gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizubehaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
 18. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gestrüpp

Aufnahme von Festsetzungen über die bauliche Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 1 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1950 (RSBl. I S. 141).

Aufnahme von Festsetzungen über den Inhalt und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1950 (RSBl. I S. 141).

- Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 1 BauGB**
1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
 3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt
 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
- Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BauGB**
1. Entfällt
 2. Entfällt



Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BauGB ausgelesen vom 28.9.1965 bis 28.10.1965. Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BauGB als Satzung vom Gemeinderat am 28.11.1965 beschlossen.

Hüttersdorf, den 16.2.1965
 Der Bürgermeister
 P. Klein

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BauGB genehmigt.
 Saarbrücken, den 26. April 1965
 Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
 A-G-586/GG-KW/88

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BauGB wurde am 19. Mai 1965 öffentlich bekanntgemacht.

Hüttersdorf, den 17. Mai 1965
 Der Bürgermeister
 P. Klein

24/2 = Prof. Müller-Schulz
 Bebauungsplan (Satzung)
 Zur Änderung des Bebauungsplans „Am Galgenberg“ vom 20. Aug. 1965. Mithin die Ergänzung der im Bebauungsplan vorgesehenen in den Anlagen, Grundstücke der Neuerschaffung der Bäume und der Bepflanzung, insbesondere die der Gemeinderat, Arbeitsstab, Planungsteile, die im Rahmen der Gemeindeänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BauGB wurde am 19. Mai 1965 öffentlich bekanntgemacht.
 Hüttersdorf, den 17. Mai 1965

Der Gemeinderat des Kreises Saarlouis
 KREIS SAAR
 BEBAUUNGSPLAN
 AM GALGENBERG
 GEMEINSCHAFT HÜTTERS DORF AM GALGENBERG
 1965
 1965
 1965